

## **Anpassung der Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München (Sportbeiratssatzung)**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04998**

Anlage

### **Beschluss des Sportausschusses des Stadtrats vom 04.05.2022 (VB) Öffentliche Sitzung**

#### **I. Vortrag des Referenten**

##### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 27.11.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V13108) wurde die praktische Umsetzung einer Geschlechterquote bei der Besetzung von Beiräten beschlossen. Diese Regelung gilt folglich auch für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München.

Das Referat für Bildung und Sport wurde daher beauftragt, dem Stadtrat eine geänderte Sportbeiratssatzung zur Entscheidung vorzulegen. Dies ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur gleichberechtigten Besetzung durch die verschiedenen Geschlechter.

Die notwendige Änderung der Sportbeiratssatzung wurde zum Anlass genommen, neben den neuen Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern auch Verfahrensänderungen vorzunehmen und die Satzung an die aktuellen Vorschriften und Gegebenheiten anzupassen. Die Satzung wird deshalb neu gefasst. Die Änderungen werden nachfolgend im Einzelnen ausgeführt.

##### **2. Gendergerechte Besetzung**

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München vom 18.12.1980 (zuletzt geändert am 08.08.2008, MüABl. S. 563) ist der Bayerische Landessportverband (BLSV) für die Besetzung von 14 Personen, die der Vorstandschaft eines Münchner Sportvereins angehören, als Vereinsvertreter\*innen im Sportbeirat vorschlagsberechtigt. Eine Berücksichtigung des Geschlechts gibt es dabei bisher nicht. Dies

hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass fast ausschließlich Männer, die in den Vorstandsschaften der Sportvereine in München derzeit zu mehr als 90% vertreten sind, dem Gremium angehören.

Entsprechend soll es eine feste Quote für Frauenplätze geben und künftig mindestens vier von 14 Vereinen durch Frauen vertreten sein. Da die Vereinsvertretungen Schwierigkeiten in der Umsetzung sehen würden, wurde in der Sitzung des Sportbeirats am 30.09.2021 beschlossen, zunächst von einer festen Aufteilung der Vertreterinnen auf die Groß-, Mittel- und Kleinvereine abzusehen. Eine feste Aufteilung der Vertreterinnen auf die Groß-, Mittel- und Kleinvereine wurde entsprechend nicht in die Satzung aufgenommen.

Werden weniger als vier Vertreterinnen in den Sportbeirat gewählt, bleiben Plätze entsprechend frei. Die Reihenfolge der freibleibenden Plätze orientiert sich an der Anzahl der vertretenen Vereinsgrößen und wird wie folgt geregelt:

Anzahl der freibleibenden Plätze:	Freibleibender Platz je Vereinsgröße:
1	1x Großverein
2	1x Großverein + 1x Mittelverein
3	1x Großverein + 1x Mittelverein + 1x Kleinverein
4	2x Großverein + 1x Mittelverein + 1x Kleinverein

Die Regelung wird faktisch voraussichtlich erst für die erste konstituierende Sitzung des Sportbeirats nach der Neuwahl der Mitglieder des BLSV; Bezirk München im Kreistag 2022, mithin ab Jan. 2023, zum Tragen kommen.

### **3. Gendergerechte Sprache**

Die Satzung wird an die aktuellen Formulierungsvorgaben angepasst. Zudem wird betont, dass sich der Sportbeirat aus Personen unterschiedlichen Geschlechtes (weiblich/männlich/divers) zusammensetzt.

### **4. Teilnahme an Bild-Ton-Übertragungen**

§ 2 der Sportbeiratssatzung wird um die Teilnahme an Bild-Ton-Übertragungen erweitert. Hierzu erfolgt ein Verweis auf Art. 47a BayGO, der die Möglichkeit zur Teilnahme an Sitzungen per Bild-Ton-Übertragungen bietet. So können Sitzungen über Programme, wie z.B. WebEx, online durchgeführt werden. In der Praxis wird dies schon erfolgreich umgesetzt, da es während der Corona-Pandemie nicht möglich war, Sitzungen vor Ort durchzuführen. Die Diskussionsfähigkeit und Beschlussfähigkeit werden dadurch nicht eingeschränkt, da zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten.

## **5. Genehmigung der Geschäftsordnung des Sportbeirats**

In § 2 Abs. 6 Sportbeiratssatzung wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Stadtrat“ gestrichen. Das heißt, dass über die Geschäftsordnung des Sportbeirats künftig der Sportbeirat selbst entscheidet. Dieses Vorgehen entspricht dem anderer Gremien. Zudem sind die im Sportbeirat vertretenen Stadträt\*innen weiterhin bei der Ausarbeitung der Geschäftsordnung beteiligt.

Die Änderung der Sportbeiratssatzung bleibt weiterhin stadtratspflichtig.

## **6. Anpassung der Aufwandsentschädigungsregelung für Kinderbetreuung**

Die in § 6 Sportbeiratssatzung enthaltene Entschädigungsregelung wird um die Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung, entsprechend des §18 Abs. 10 der Satzung für Bezirksausschüsse, erweitert.

Die Mitglieder des Sportbeirats haben demnach Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen, für die sie eine Entschädigung erhalten. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin.

Die Finanzierung der Kinderbetreuungskosten erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.

## **7. Stellungnahmen**

Eine Anhörung der Bezirksausschüsse ist nicht vorgesehen.

Der Sportbeirat hat der Beschlussvorlage sowie der geänderten Satzung zugestimmt.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat der Beschlussvorlage und der geänderten Satzung zugestimmt.

Die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ\* hat der Beschlussvorlage und der geänderten Satzung zugestimmt.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell und die Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereichs Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt München (Sportbeiratssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

## IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V-SP  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt

## V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an die Gleichstellungsstelle für Frauen  
an die Koordinierungsstelle für Gleichstellung von LGBTIQ\*  
an RBS – GL 2  
an RBS – S - V  
z. K.

Am